



Förderprogramm Kanton Graubünden

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Leitfaden und Bedingungen

ALLGEMEINES ZUM BEITRAGSVERFAHREN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform www.energie.gr.ch online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform eingegangen ist. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Zusicherung. Diese Dauer kann höchstens um 2 Jahre, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform www.energie.gr.ch zu erfassen. Das unterzeichnete Abschlussformular ist dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchstellende verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Das Beitragsgesuch mit rechtsgültiger Unterschrift ist in Papierform einzureichen. Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die Beilagen können alternativ zur Papierform auf der Plattform hochgeladen werden. Die benötigten Beilagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch aufgeführt.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch abrufbar.

LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Ladeinfrastruktur auf Parkfeldern für gewerblich genutzte Fahrzeuge sowie in und an bestehenden Mehrfamilienhäusern gewähren (Art. 23c BEG).

Er kann zudem den Gemeinden Beiträge an die Errichtung von Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen, bewirtschafteten Parkfeldern gewähren (Art. 23c BEG).

Der Kanton kann Beiträge für netzdienliche Ladeinfrastruktur bei Wohnbauten gewähren (Art. 23c BEG).

Förderbeiträge für Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge und an bestehenden Mehrfamilienhäusern können längstens bis Ende 2030, Förderbeiträge für netzdienliche Ladeinfrastruktur können längstens bis Ende 2035 gewährt werden (Art. 23c BEG).

Ladeinfrastruktur bei bestehenden Mehrfamilienhäusern

Beiträge können ausgerichtet werden an die Erstellung von Basisladeinfrastruktur mit dem Ausbaustandard "C1 - "Power to Garage" gemäss Merkblatt SIA 2060, Stand 2020, sofern ein Lastmanagement installiert wird und mindestens vier Parkfelder damit ausgerüstet werden (Art. 52b BEV).

Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude der Gebäudekategorie I gemäss SIA Norm 380/1, wobei für die Förderberechtigung mehr als 50 Prozent der Energiebezugsfläche des betreffenden Gebäudes dieser Nutzung entsprechen müssen (Art. 52b BEV).

Der Förderbeitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen, wobei nicht mehr als ein Parkfeld pro Wohneinheit im betreffenden Mehrfamilienhaus gefördert wird (Art. 52b BEV).

Pro Mehrfamilienhaus wird nur ein Förderbeitrag ausgerichtet (Art. 52b BEV).

Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge

Beiträge können ausgerichtet werden an die Erstellung von Basisladeinfrastruktur mit dem Ausbaustandard "C1 - Power to Garage" gemäss Merkblatt SIA 2060, Stand 2020, sofern ein Lastmanagement installiert wird und mindestens vier Parkfelder für immatrikulierte Flottenfahrzeuge bei einer bestehenden gewerblich genutzten Baute damit ausgerüstet werden (Art. 52c BEV).

Als gewerblich genutzt gelten Bauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA-Norm 380/1, wobei für die Förderberechtigung mehr als 50 Prozent der Energiebezugsfläche der betreffenden Baute dieser Nutzung entsprechen müssen (Art. 52c BEV).

Der Förderbeitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen (Art. 52c BEV).

Pro gewerblich genutzte Baute wird nur ein Förderbeitrag ausgerichtet (Art. 52c BEV).

Besucher- und Mitarbeiterparkplätze werden nicht gefördert.

Netzdienliche Ladeinfrastruktur bei Wohnbauten

Beiträge können ausgerichtet werden für die Installation von bidirektionalen Ladestationen mit dem Ausbaustandard "D - Ready to Charge" gemäss Merkblatt SIA 2060, Stand 2020 (Art. 52d BEV).

Der Förderbeitrag wird pauschal pro förderberechtigte und betriebsbereite Ladestation bemessen (Art. 52d BEV).

Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen

Beiträge können ausgerichtet werden, wenn Parkfelder auf gemeindeeigenen Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur gemäss Ausbaustandard "D – Ready to Charge" gemäss Merkblatt SIA 2060, Stand 2020, ausgerüstet werden, sofern die Parkfelder ganzjährig rund um die Uhr öffentlich zugänglich sind und von der Gemeinde marktkonform bewirtschaftet werden (Art. 52e BEV).

Die Gemeinde hat ein kommunales Parkierungskonzept einzureichen (Art. 52e BEV).

Der Förderbeitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen (Art. 52e BEV).

Der Kanton Graubünden kann für Ladeinfrastrukturen von Elektrofahrzeugen bis maximal 50'000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN UND BEITRÄGSBEMESSUNG

Ladeinfrastruktur bei bestehenden Mehrfamilienhäusern

Massgebend für die Förderberechtigung sind:

- Basisladeinfrastruktur mit dem Ausbaustandard «C1 – Power to Garage»



- Installation Lastmanagement
- Ausrüstung von mindestens vier Parkfeldern
- Maximal ein Parkfeld pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern
- Pro Mehrfamilienhaus wird nur ein Förderbeitrag ausgerichtet (keine Etappierung möglich).

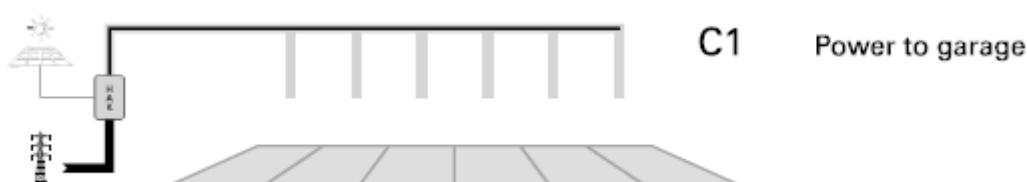
Der Förderbeitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen.

- Förderbeitrag: CHF 400 pro Parkfeld
- Maximalbeitrag: CHF 50'000

Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge

Massgebend für die Förderberechtigung sind:

- Basisladeinfrastruktur mit dem Ausbaustandard «C1 – Power to Garage»



- Installation Lastmanagement
- Ausrüstung von mindestens vier Parkfeldern für immatrikulierte Flottenfahrzeuge
- Maximal ein Parkfeld pro immatrikuliertes Flottenfahrzeug
- Pro gewerblich genutzte Baute wird nur ein Förderbeitrag ausgerichtet (keine Etappierung möglich).

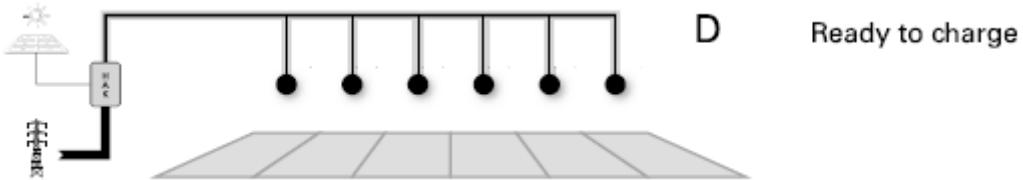
Der Förderbeitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen.

- Förderbeitrag: CHF 400 pro Parkfeld
- Maximalbeitrag: CHF 50'000

Netzdienliche Ladeinfrastruktur bei Wohnbauten

Massgebend für die Förderberechtigung sind:

- Bidirektionale Ladestation mit dem Ausbaustandard «D – Ready to Charge»



- Bidirektionale DC-Ladestation (DC = Gleichstrom)
- Die bidirektionale DC-Ladestation ist nach der Installation betriebsbereit (Ready to charge)

Der Förderbeitrag wird pauschal pro betriebsbereite DC- Ladestation (DC = Gleichstrom) bemessen.

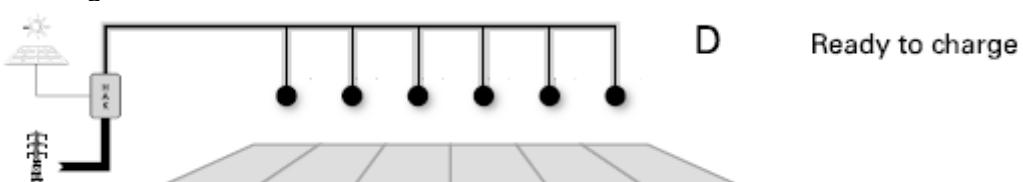
- Förderbeitrag: CHF 2'000 pro Ladestation
- Maximalbeitrag: CHF 50'000

Anmerkung: Eine bidirektionale DC-Ladestation (DC = Gleichstrom) kann Strom ins Netz/Haus zurückspeisen und ermöglicht es, Ihr Elektroauto als Stromspeicher zu nutzen. Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihre DC-Ladestation bidirektional laden kann.

Ladeinfrastruktur für öffentlich zugängliche Parkplätze

Massgebend für die Förderberechtigung sind:

- Gemeindeeigene Parkplätze mit Ladeinfrastruktur mit dem Ausbaustandard «D – Ready to Charge»



- Parkplätze sind ganzjährig rund um die Uhr öffentlich zugänglich
- Von der Gemeinde marktkonform bewirtschaftet
- Gemeinde hat ein kommunales Parkierungskonzept einzureichen

Der Förderbeitrag wird pauschal pro ausgerüstetem Parkfeld bemessen.

- Förderbeitrag: CHF 2'000 pro Parkfeld
- Maximalbeitrag: CHF 50'000

Bei diesen staatlichen Mitteln handelt es sich um Subventionen (Staatsbeitrag), die gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) nicht steuerbar sind, sie können aber beim Empfänger zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.